



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsstander

1. Der Club wurde am 31.03.1973 in Dorsten gegründet und führt den Namen **„Dorstener Motor-Yacht-Club e. V. 1973“**
2. Der Club hat seinen Sitz in Dorsten
3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr.: 11 VR 0368 eingetragen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der DMYC e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zusammenfassung von Motorbootsbesitzern sowie den am Wassersport interessierten Personen, um den Bootssport zu fördern, Schulungen abzuhalten, die für den motorisierten Fahrten sport und allen seinen Erscheinungsformen notwendig sind, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung und Unterhaltung einer Sport- und Yachthafenanlage am Wesel-Datteln-Kanal oder zu einem anderen Fahrwasser sowie Hilfeleistungen auf den Wasserstraßen.
4. Der Verein ist unpolitisch sowie religiös und rassistisch neutral. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Club gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder auf Probe

Die Aufnahme von juristischen Personen ist möglich.

Der Verein hat eine Jugendabteilung. Diese wird gebildet von den jugendlichen Mitgliedern des DMYC und der Jugendvertreterin oder dem Jugendvertreter. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Bewerber haben einen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Antrag ist von zwei Mitgliedern oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes befürwortend gegenzuzeichnen und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben dem Vorstand einzureichen.
2. Die Aufnahme erfolgt als Mitglied auf Probe. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Aufnahme als Mitglied auf Probe verzichten. Der Aufnahmeantrag ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen (siehe 4 b).
3. Jeder Bewerber erhält vor Aufnahme je eine Ausfertigung der gültigen Satzung und der Vereinsordnungen.
4. Über die Aufnahme entscheidet:
 - a) als Mitglied auf Probe der Vorstand;
 - b) als ordentliches Mitglied die Mitgliederversammlung.
5. Im Falle der Aufnahme erkennt der Bewerber die Club-Satzungen und die Vereins- und Hafenordnungen an.
6. Nach Ablauf eines Jahres seit der Aufnahme als Mitglied auf Probe haben die Mitglieder in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung über die Umwandlung der Mitgliedschaft auf Probe in die ordentliche Mitgliedschaft zu entscheiden.
7. Kann das Mitglied auf Probe nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf sich vereinen, erlischt die Mitgliedschaft auf Probe mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliederversammlung stattfand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der ordentliche Gerichtsweg bleibt unberührt.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag oder sonstige fällige Beträge nicht bezahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die per Gesetz und Vereinssatzung verbrieften Rechte und Pflichten. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn im Zeitpunkt der Stimmabgabe kein Beitragsrückstand besteht.
3. Mitglieder auf Probe
Sie werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie haben in den Mitgliederversammlungen Sitz jedoch kein Stimmrecht.
4. Mitglieder leisten jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden Gemeinschaftsarbeit. Werden diese Stunden nicht oder nur teilweise geleistet, hat das Mitglied die fehlenden Stunden finanziell abzugelten. Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeit, der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden und der finanzielle Gegenwert sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Zahlung des Ausgleichsentgelts wird mit Ablauf des Kalendermonats fällig, der auf die Zustellung der Jahres-Stundenrechnung erfolgt.
4. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, dauernd eine ausreichende Haftpflicht zu unterhalten. Er hat auf Verlangen des Vorstands jederzeit den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Sonderbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind Jahresentgelte und in einer Summe bis spätestens bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Die Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, entsteht mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein. Zur Zahlung fällig ist die Aufnahmegebühr mit der erstmaligen auf Antrag des Mitgliedes erfolgten Zuweisung eines Land- oder Wasserliegeplatzes. In besonderen Fällen (wie z.B. Übergang des Bootes durch Erbgang) kann der Vorstand auf die Zahlung der Aufnahmegebühr verzichten.
3. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag des Vorstandes eine Umlage beschließen. Besondere Ausnahmefälle liegen in der Regel dann vor, wenn finanzielle Verpflichtungen des Vereins aus dem ordentlichen Haushalt und/oder den etwaig gebildeten Rücklagen nicht bezahlt werden können. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, ob eine Umlage erhoben wird. Danach

werden mit einfacher Mehrheit die Höhe der Umlage und weitere erforderlich werdende Modalitäten beschlossen. Die Umlage darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
5. Mitglieder auf Probe zahlen die gleichen Beiträge, wie ordentliche Mitglieder.

Wird einem Mitglied auf Probe ein Land- oder Wasserliegeplatz zugeteilt, sind die Liegeplatzgebühren zu entrichten, wie sie Gastlieger zu zahlen haben. Mit Beginn des Monats, der der Aufnahme als ordentliches Mitglied und der Zuteilung eines Wasserliegeplatzes folgt, sind die Gebühren zu zahlen, wie sie von den ordentlichen Mitgliedern für Liegeplätze entrichtet werden. Im ersten Jahr erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.

Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt im Falle der Ablehnung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht. Entsprechendes gilt für den geleisteten Handdienst bzw. der finanziellen Abgeltung.

6. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag und Beschluß des Vorstandes die Beiträge gestundet oder in besonders schweren Fällen erlassen werden
7. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung der Beiträge, Aufnahmegebühr oder Sonderumlage können Mahngebühren erhoben werden. Die Höhe der Mahngebühren wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 Cluborgane

Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch persönliche Einladung vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen

und die Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Jede frist- und ordnungsgemäß geladene ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschluss-fähig.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr
 - f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - g) Auflösung des Clubs
 - h) Genehmigung und Änderung der Vereinsordnungen
 - i) Beschwerden über den Ausschluß aus dem Club
 - j) Festsetzung der Anzahl der Handdienststunden und Festsetzung der Höhe ihrer finanziellen Abgeltung durch die aktiven Mitglieder
 - k) Festsetzung der Liegeplatzgebühren;
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden bei Stimmgleichheit wiederholt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Clubauflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) Personen:
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Erster Schriftführer
 - e) Zweiter Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der verbleibenden Amtszeit ein Clubmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.
5. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Es ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich.
Eine personelle Ergänzung des Vorstands erfolgt wie unter Punkt 4.
5. Der Vorstand ist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstands

1. In allen Angelegenheiten wird der Club gerichtlich oder außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder vom 1. oder 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Organisation zur Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der 1. oder 2. Vorsitzende leiten die Verhandlungen des Vorstands.
4. Vorstandssitzungen werden einberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder sie von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt werden.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 (drei) Personen anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden

§ 15 Protokolle

Den Schriftführern gemeinsam oder allein, obliegt die Anfertigung der zur Erledigung aller Beschlüsse erforderlichen Schriftstücke

Die Beschlüsse sind sehr präzise zu formulieren, sonst beschränkt sich der Inhalt der Schriftstücke auf das Wesentliche.

Die erstellten Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenrevision

1. Jedes Jahr vor der ersten Mitgliederversammlung des Jahres erfolgt eine Prüfung der Vereinskasse einschließlich aller damit in Verbindung stehenden Unterlagen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Maßnahmen.

Der Prüfungstermin wird ca. 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung vom Kassierer anberaumt. Die Einladung der Kassenprüfer zum Prüfungstermin erfolgt schriftlich.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen 1. und 2. Kassenprüfer sowie zwei Ersatzprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 a Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten außerhalb ihrer ehrenamtlichen Pflichten ein angemessenes Entgelt erhalten.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 17

Ausschüsse, Beiräte

1. Mitgliederversammlung und Vorstand sind berechtigt, bei Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.
2. Ebenso erfolgt die Bestellung von Beiräten für diverse Sachaufgaben (z. B. Umweltschutzbeauftragter).
3. Beiräte sind Mitglieder, sie werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und sind ausschließlich für die Sachgebiete stimmberechtigt.

§ 18

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19

Verbandszugehörigkeit

Der Club kann sich Verbänden nach eigener Wahl, die für ihn am zweckdienlichsten sind, anschließen.

§ 20 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Clubs, werden die amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des motorisierten Bootsports. Die Auswahl obliegt den Liquidatoren.

§ 21 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22 Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

2. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
3. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Clubs ist Dorsten.

§ 24 Rechtsgültigkeit

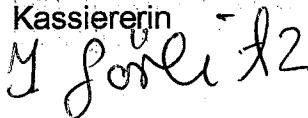
Die vorstehende Neufassung ist von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 26.01.1992, die Änderung im § 6 Ziff. 2.1 in der Jahreshauptversammlung am 13.03.1994, den Änderungen § 6 Ziff 6.1.3, § 6a Ziffer 6a.1 bis 6a.5 und Ergänzung des § 8 Ziff. 8.2 (letzter Satz) am 16.3.2003 und den Änderungen/Ergänzungen zu § 3.1 bis 3.5, § 4.1 bis § 4.5, § 6.1 bis § 6.6, § 6a Satz 1, § 7.1, § 7.5, § 8.1, § 8.2 sowie der Einfügung der Liegeplatzordnung als Anhang II in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 14.03.2004 beschlossen worden. Die Neufassung der Satzung sowie die Außerkraftsetzung der Jugend- und Liegeplatzordnung ist in der Versammlung am 7.3.2010 beschlossen worden. Die Änderungen/Ergänzungen in den §§ 1, 10, 13, 16 a und 20 sind am 06.03.2016 beschlossen worden. Sie treten in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen erfolgt ist und die Bestätigung in schriftlicher Form vorliegt.

Dorsten, den

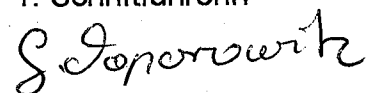

Keiner
1. Vorsitzender


Niepötter
2. Vorsitzender

Görlitz
Kassiererin



Toporowitz
1. Schriftführerin



Werner Hagen
2. Schriftführerin

